

Zur Vorlage bei der kommenden Hauptversammlung der Addiko Bank AG

ERKLÄRUNG

gemäß § 87 Abs. 2 des österreichischen Aktiengesetzes (AktG)

Gemäß § 87 Abs. 2 des österreichischen Aktiengesetzes (AktG) hat jede zur Wahl in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vorgeschlagene Person vor der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie sämtliche Umstände offenzulegen, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich eines Interessenkonflikts geben könnten.

Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation sowie der beruflichen oder vergleichbaren Funktionen wird auf den beigefügten Lebenslauf verwiesen.

In Übereinstimmung mit § 87 Abs. 2 und Abs. 2a AktG wird hiermit bestätigt, dass keine Umstände vorliegen, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich eines Interessenkonflikts geben könnten, und dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat vorliegt, die die berufliche Zuverlässigkeit beeinträchtigen würde.

Oftersheim, am 03.02.2026



.....
Frank Schwab